
Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen

Vom 26. November 2000 (Stand 1. Januar 2011)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten der Bergführer und der Schneesportlehrer, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste notwendig ist.

² Für verwandte Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen wird dieses Gesetz sinngemäss angewendet.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf das Unterrichten, Begleiten und Führen von Gästen gegen direkte oder indirekte Entschädigung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen

- a) Personen ohne anerkannte Ausbildung, welche nur vorübergehend und für Gäste, die sie in den Kanton begleiten, tätig sind;
- b) von Schulen, Sportclubs oder ähnlichen Organisationen durchgeführte Veranstaltungen (Kurse, Lager, etc.), wenn sie auf ihre Mitglieder beschränkt sind, nicht gewerbsmässig betrieben werden und am Kursort auf spezielle Werbung verzichtet wird.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) Tätigkeiten auf markierten Wanderrouen und in nicht schwierigen Gelände.

Art. 5 Anerkannte Ausbildung

¹ Zur Ausübung einer Tätigkeit gemäss Artikel 2 und 3 bedarf es grundsätzlich einer vom Departement anerkannten Ausbildung.

Art. 6 Bewilligung

¹ Wer Dienstleistungen gemäss Artikel 2 und 3 erbringt und dafür Personen ohne anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 5 anstellt, benötigt eine kantonale Bewilligung.

Art. 7 Versicherungspflicht

¹ Personen, welche eine unter dieses Gesetz fallende Tätigkeit ausüben, haben sich gegen Haftpflicht zu versichern.

² Die Mindestversicherungsleistungen werden vom Departement unter Berücksichtigung der beruflichen Risiken festgelegt.

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung der Bergführer und Schneesportlehrer wird in der Regel durch die schweizerischen Fachorganisationen sichergestellt, deren Ausbildung vom Departement anerkannt ist.

² Bei Bedarf kann der Kanton eigene Aus- und Weiterbildungskurse durchführen.

Art. 9 Beiträge

¹ Der Kanton kann im Sinne der Tourismusförderung Beiträge an die Aus- und Weiterbildung ausrichten. Das Departement bestimmt im Einzelfall die Beiträge nach den Grundsätzen der Regierung.

² Entscheide des Departementes können an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. *

2. Strafbestimmungen

Art. 10 Strafmass

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse werden mit Busse bis zu 2000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 10 000 Franken geahndet.

² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Art. 11 Zuständige Behörde

¹ Das Departement beurteilt die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. *

Art. 12 * ...

3. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden Erlasse obliegt dem Departement.

² Es kann einzelne Aufgaben an die Dienststelle übertragen.

Art. 14 Kommission

¹ Die Regierung wählt eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern für das Berg- und Schneesportwesen.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen²⁾. Sie legt insbesondere fest:

- a) das Gelände, auf welchem die verschiedenen anerkannten Ausbildungen zur Tätigkeit berechtigen;
- b) die Grundsätze für die Beitragsleistungen;
- c) die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission;
- d) die verwandten Tätigkeiten;
- e) die Voraussetzungen für die Bewilligung;
- f) Übergangsregelungen.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über das Bergführer- und Skisportwesen vom 2. Juni 1991³⁾ wird aufgehoben.

Art. 17 In-Kraft-Treten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt⁴⁾ des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

²⁾ BR [947.200](#)

³⁾ AGS 1991, 2494 und AGS 1995, 3413

⁴⁾ Mit RB vom 27. November 2001 auf den 11. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.11.2000	11.12.2000	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 2	eingefügt	2006, 3331
16.06.2010	01.01.2011	Art. 11 Abs. 2	geändert	2010, 2416
16.06.2010	01.01.2011	Art. 12	aufgehoben	2010, 2416

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	26.11.2000	11.12.2000	Erstfassung	-
Art. 9 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 3331
Art. 11 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2416
Art. 12	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 2416